

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.07.2025

Geschäftszeichen:

III 24-1.19.53-160/24

## Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und  
Verlängerung der Geltungsdauer der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 30. Juli 2020**

**Nummer:**

**Z-19.53-2486**

**Antragsteller:**

**Siemens AG**

Frohnhofstraße 103-107  
50827 Köln

**Geltungsdauer**

vom: **4. August 2025**

bis: **4. August 2030**

**Gegenstand des Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "BD01-..."**

Dieser Bescheid ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung  
Nr. Z-19.53-2486 vom 30. Juli 2020.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben  
genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.53-2486 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert/ergänzt:

(1) Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt geändert:

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

##### 2.1.3 Baustoffe für den Fugenverschluss

###### 2.1.3.1 Dichtungsmassen zum Fugenverschluss

Die Dichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-NDS04-373 und die Dichtmasse "PROMASEAL-A" muss der Leistungs-erklärung Nr. 0761-CPR-14/0107-2015/7 vom 08.07.2015, basierend auf der zugehörigen ETA entsprechen.

(2) Abschnitt 2.5.3; 2.5.3.2 und 2.5.3.3 erhalten folgende Fassung:

#### 2.5 Bestimmungen für die Ausführung

##### 2.5.3 Befestigung der Brandschutzbauplatten (Bausatz) am Stromschienenelement

2.5.3.1 Die Brandschutzbauplatten des Bausatzes "BD01-S90" sind gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 5 an einem Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.1 zu befestigen.

2.5.3.2 Zunächst ist die innere Abschottung mit Hilfe der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" oder "PROMASEAL-A" nach Abschnitt 2.1.3.1 vollflächig mit dem Gehäuse des Stromschienenelements zu verkleben (s. Anlage 1). Die innere Abschottung muss beidseitig der Wand bzw. Decke, jeweils symmetrisch zur Bauteilachse, angeordnet werden.

2.5.3.3 Anschließend sind die äußeren Brandschutzbauplatten mittels Stahldrahtklammern oder Spax-Schrauben in Abständen  $\leq 100$  mm kastenartig am Gehäuse des Stromschienenelements zu befestigen und mit den zuvor befestigten Brandschutzbauplatten mit Hilfe der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" oder "PROMASEAL-A" nach Abschnitt 2.1.3.1 vollflächig zu verkleben. Die äußeren Brandschutzbauplatten müssen beidseitig bündig mit den inneren Brandschutzbauplatten abschließen bzw. diese dürfen bis zu 120 mm eingerückt sein (s. Anlage 1). Abgangsöffnungen der Schienenkästen dürfen innerhalb und außerhalb des Brandschutzblocks liegen (s. Anlage 1).

Die Abmessungen des Brandschutzblocks müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

(3) Abschnitt 2.5.4 wird wie folgt geändert

##### 2.5.4 Fugenverschluss

2.5.4.2 Abweichend von Abschnitt 2.5.4.1 dürfen maximal 20 mm breite umlaufende Restfugen bei Errichtung in leichten Trennwänden und Massivwänden mit einer Dicke  $\geq 10$  cm  $< 14$  cm mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.4 fest ausgestopft und mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" oder "PROMASEAL-A" nach Abschnitt 2.1.3.1 oder der Spachtelmasse "PROMAT-Spachtelmasse" nach Abschnitt 2.1.3.2 abgespachtelt werden. Anschließend sind die Aufleistungen gemäß Abschnitt 2.5.3 zu befestigen. Die maximal 10 mm breiten Fugen zwischen den Aufleistungen und dem Brandschutzblock sind mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" oder "PROMASEAL-A" gemäß Abschnitt 2.1.3.1 abzudichten (s. Anlagen 2 und 3).

2.5.4.3 Abweichend von Abschnitt 2.5.4.1 dürfen maximal 30 mm breite umlaufende Restfugen bei Errichtung in Massivwänden mit einer Dicke  $\geq 14$  cm und in Massivdecken mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.4 fest ausgestopft und mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-

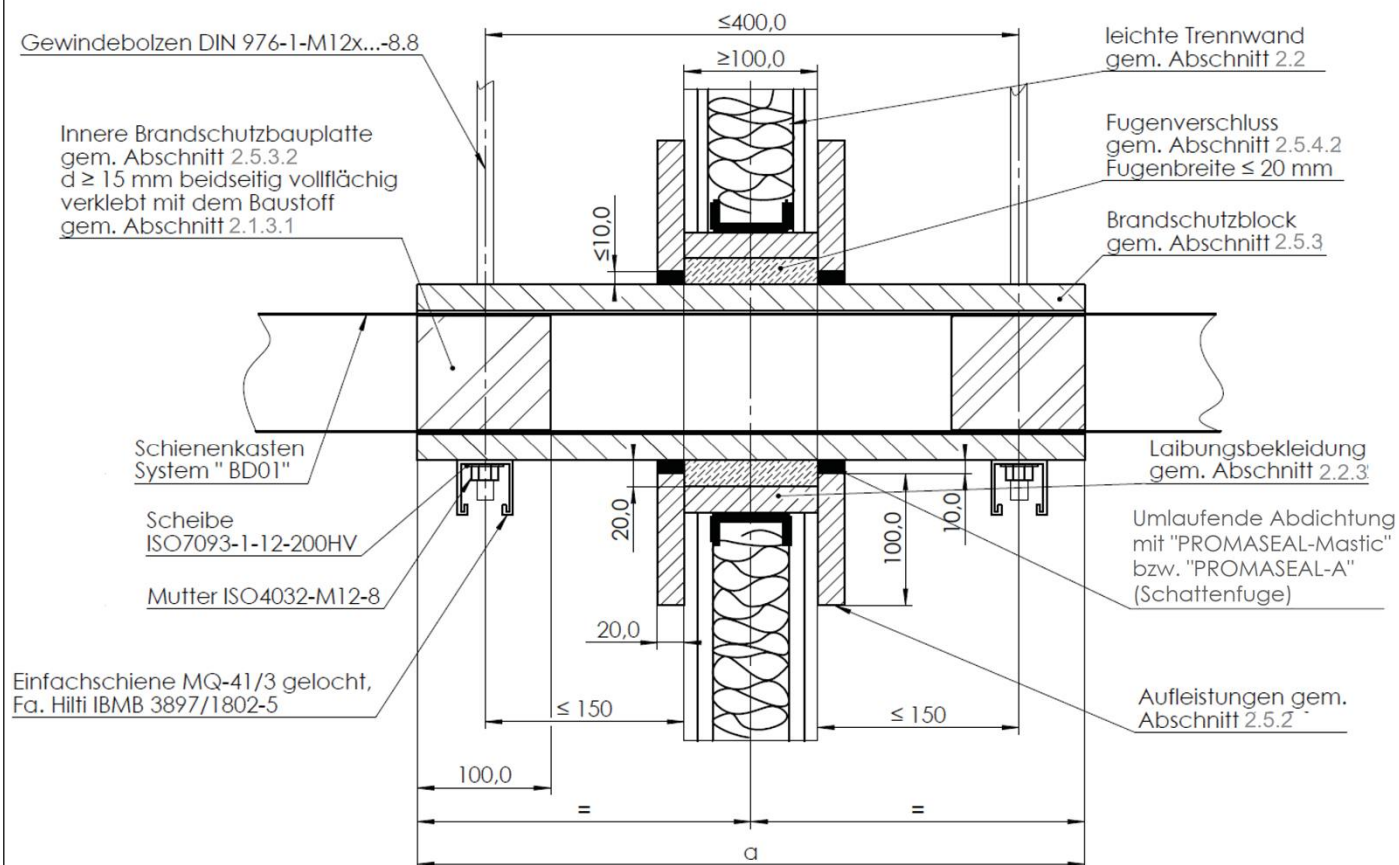
Mastic" oder "PROMASEAL-A" nach Abschnitt 2.1.3.1 oder der Spachtelmassen "PROMAT-Spachtelmasse" nach Abschnitt 2.1.3.2 abgespachtelt werden.

(4) Anlage 2 und 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt.

Ev Amelung-Sökezoğlu  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Gnamou

Maße in mm



| Typ      | a   | Leitermaterial |
|----------|-----|----------------|
| BD01-40  | 500 | Al             |
| BD01-63  |     |                |
| BD01-100 |     |                |
| BD01-125 |     |                |
| BD01-160 | 650 | Cu             |

## Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "BD01-..."

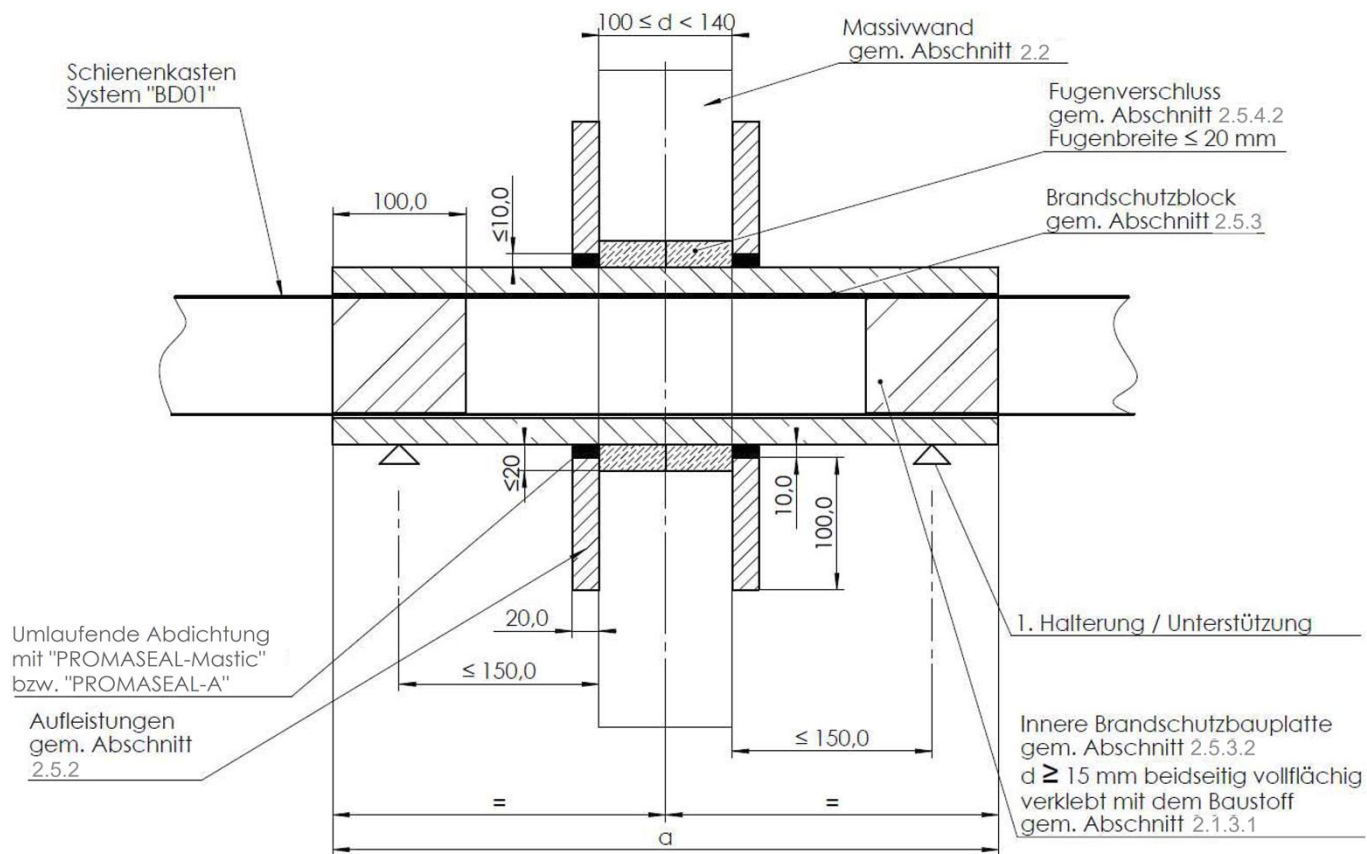
## ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

### ANHANG 1 – Aufstellung der Abschnüttung

Errichtung in leichten Trennwänden mit einer Dicke  $\geq 10$  cm

## Anlage 2

Maße in mm



| Typ      | a   | Leitermaterial |
|----------|-----|----------------|
| BD01-40  | 500 | Al             |
| BD01-63  |     |                |
| BD01-100 |     |                |
| BD01-125 |     |                |
| BD01-160 | 650 | Cu             |

## Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "BD01-..."

## ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

Errichtung in Massivwänden mit einer Dicke  $\geq 10$  cm und mit Brandschutzbauplatten

### Anlage 3